

<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>-----, den ----- Siegel -----</p> <p>2. Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am <u>18.8.72</u>, ..., der Gemeinde <u>Altforweiler</u> , den <u>12.9.73</u></p> <p>-----, den <u>16.11.73</u> (Bürgermeister)</p> <p>-----, den <u>16.11.73</u> (Bürgermeister)</p>	<p>3. Der Gemeinderat hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am <u>16.2.73</u>.</p> <p>-----, den <u>12.9.73</u> Siegel -----</p> <p>4. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BBauG sowie des § der Gemeinde <u>Altforweiler</u> , den <u>12.9.73</u></p> <p>-----, den <u>16.11.73</u> (Bürgermeister)</p> <p>-----, den <u>16.11.73</u> (Bürgermeister)</p>	<p>5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf Wege und Plätze vollständig erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom <u>1.10.73</u> bis <u>2.11.73</u> einschließlich.</p> <p>7. Der Bebauungsplan wird genehmigt gem. § 11 BBauG BBauG vom <u>1.10.73</u> bis <u>2.11.73</u> die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom <u>1.10.73</u> bis <u>2.11.73</u> einschließlich.</p> <p>-----, den <u>18.12.1973</u> Siegel -----</p> <p>6. Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGB 1. I S. 341) sowie des § der saarländischen Gemeindeordnung vom beschlossen</p> <p>8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am <u>21.9.73</u> gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortüblich durch <u>Bekanntmachungsblatt</u></p> <p>-----, den <u>21.9.73</u> Siegel -----</p> <p>Der Bebauungsplan wurde rechtsverbindlich am <u>15.1.74</u>.</p> <p>-----, den <u>15.1.74</u> Der Bürgermeister Beauftragter</p>
---	--	---

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Baugebiet

SIEHE ZEICHNUNG

Reines Wohngebiet (WR)

2.1.2. Zulässige Anlagen

Wohngebäude

2.1.3. Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Läder und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarf's für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

3. Mass der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschossflächenzahl
- 3.4 Baumassenzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgrösse des Baugrundstückes
8. Höhenlage der baulichen Anlagen
(Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung der oberirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren, räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

lt. Plan

0,4

lt. Plan

- -

- -

offen lt. Plan

SIEHE ZEICHNUNG

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFÄLLT

nach ges. Einweisung

sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb des Grenzabstandes gestattet, soweit nicht im Plan anders festgesetzt.

wie Pos. 9

ENTFÄLLT

Gesamter Geltungsbereich

ENTFÄLLT

SIEHE ZEICHNUNG
für späteren Straßenausbau

SIEHE ZEICHNUNG

Wird im später zu erstellenden Straßenprojekt festgelegt.

lt. Plan

ENTFÄLLT

Wird im später zu erstellenden Kanalprojekt festgelegt.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Vom Grundstück 9 über -
Grundstück 6 entlang der westlichen Grundstücksgrenze

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

nicht festgesetzt

nicht festgesetzt

Aufnahme von

Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zu Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABI. S. 293)

Gestaltungsvorschriften

Dachneigungen für die Häuser
11 bis 14 = 0 bis 24°
für die Häuser 1 bis 10 u. 15 - 19°
= 23 bis 35°

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind E ENTFÄLLT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind E ENTFÄLLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht E ENTFÄLLT

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind E ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zu Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABI. S. 293)

Festsetzung durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(WR) Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9, Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

GFZ ZI = 0,6 Geschoßflächenzahl
GFZ ZII = 0,8

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

• offene Bebauung vorhandene Grundstücks-grenze

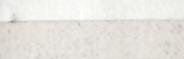
Baulinie vorgeschlagene Grundstücks-grenze

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

 Straßenverkehrsfläche

 späterer Strassenausbau

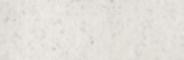
 Fahrbahn

 Ramm bord

 Gehweg

 Straßenbegrenzungslinie

 Weg, befahrbar

 öffentliche Parkflächen

 V S E - Trafostation

 Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG)